



VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER WALDORFPÄDAGOGIK ELMSHORN E.V.

Satzung

I. Name, Sitz, Zweck

Der Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Elmsborn e.V.“ Er hat seinen Sitz in Elmsborn und ist im Vereinsregister eingetragen.

Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Beschaffung von Mitteln zur materiellen Unterstützung eines freien Öffentlichen Schulwesens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners, insbesondere des Schulvereins der Freien Waldorfschule Elmsborn e.V., soweit es sich nicht um Pflichtaufgaben des Schulträgers handelt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen und die Unterhaltung dafür geeigneter Räumlichkeiten, die Errichtung und Vermietung eigener Gebäude, die Herausgabe und den Vertrieb von Publikationen sowie durch Zuwendungen zu Klassenfahrten.

In seinen Zielen verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V., 70184 Stuttgart, Haußmannstraße 46, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern wollen.

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur mit dreimonatiger Frist erfolgen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Umzug) kann mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des folgenden Monats gekündigt werden.

Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Angabe von Gründen kann auf persönlichen Wunsch des Ausgeschlossenen erfolgen.

III. Organe des Vereins

a) Die Mitgliederversammlung

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der der Vorstand über seine Tätigkeit berichtet und den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorlegt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen wünschen.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben sein.

Anträge der Mitglieder, die noch auf die endgültige Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt in einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und einer Mehrheit von 75 von Hundert der Mitglieder.

b) Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein im Sinne §26BGB gemeinsam.

Der Vorstand kann auch einem einzelnen Mitglied das alleinige Vertretungsrecht im Sinne des §26BGB übertragen.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, die für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren in den Vorstand berufen sind.

Neu in den Vorstand zu entsendende Mitglieder des Vereins werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins die zur Wahrnehmung seiner Funktionsfähigkeit erforderlichen Personen berufen.

Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes wird von diesem selbst geregelt.

IV. Beiträge

Die Beiträge der Mitglieder werden vom Vorstand anhand einer an den Aufgaben des Vereins orientierten Planung festgesetzt.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der satzungsmäßigen Ziele des Vereins besondere Beiträge und/oder Umlagen für gesonderte Vorhaben des Vereins zu erheben.

V. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder des Vereins.

Der Verein ist gemeinnützig, er erstrebt keine Gewinne. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

VII. Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Verwaltungsbehörde aus irgendeinem Grunde verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

Elmshorn, 01.08.1991